

Kantonale Volksabstimmung vom 30. November 2014

AbstimmungsInfo

Vorlage

Kurzinformationen

Teilrevision des Energiegesetzes

Der Kantonsrat hat am 28. März 2012 einen Auftrag erheblich erklärt, welcher verlangt, das Verbot von Elektroheizungen (Neuanlagen), gemäss den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2008) der Energiedirektorenkonferenz (EnDK), ins kantonale Energiegesetz aufzunehmen. In der Folge wird nun im Energiegesetz festgeschrieben, dass bestehende Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem nicht erneuert werden dürfen und ab Inkrafttreten des Energiegesetzes durch andere Heizsysteme ersetzt werden müssen. Im Weiteren wird für Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem eine Ersatzpflicht mit einer Übergangsfrist bis längstens 2030 eingeführt.

Da im Kantonsrat das notwendige Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nicht erreicht worden ist, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 25. Juni 2014 mit einem Stimmenverhältnis von 56 JA zu 37 NEIN zugestimmt.

Die Mehrheit im Kantonsrat begrüsst die Teilrevision des Energiegesetzes aus folgenden Gründen:

- Unter den verschiedenen Energieträgern, die zur Gewinnung von Heizenergie zur Anwendung kommen, ist die Elektroheizung die am wenigsten effiziente;
- Eine Übergangsfrist bis 2030 ist ein Zeithorizont, der für Betroffene eine langfristige Planung ermöglicht;
- Gemäss eidg. Energiegesetz sind die Kantone verpflichtet, Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von fest installierten Elektroheizungen zu erlassen;
- Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) setzt sich für ein Verbot ab 2015 und eine Sanierungspflicht bis 2030 ein;
- Der Regierungsrat sieht Ausnahmen in einer Verordnung vor, wenn keine wirtschaftlich tragbare Alternative zur Elektroheizung möglich ist; z. B. elektr. Handtuchradiatoren, Gebäude mit speziellen Nutzungen wie Clubhäuser, Kirchen etc.;
- In Härtefällen können Ausnahmen vom Verbot / der Ersatzpflicht durch das zuständige Departement erteilt werden;
- Das Gesetz ist ein kleiner, aber wichtiger Schritt in eine effizientere und auch autonomere Energiezukunft der Schweiz.

Die Minderheit im Kantonsrat lehnt die Teilrevision des Energiegesetzes aus folgenden Gründen ab:

- Das Verbot / die Ersatzpflicht ist eine Zwangsmassnahme und ein Eingriff in die Eigentumsrechte der Liegenschaftsbesitzer;
- Das Verbot / die Ersatzpflicht ist verbunden mit zusätzlichen und unnötig hohen Kosten;
- Das Verbot verhindert eine Weiterentwicklung von neuen, sparsameren Elektroheizungen, wie zum Beispiel die neue Infrarotheizung;
- Elektrospeicherheizungen beinhalten ein grosses Potenzial um u.a. im Winter dezentral Strom speichern zu können; dies ist ein riesiger Vorteil im Hinblick auf den unregelmässig anfallenden Strom aus erneuerbaren Energien;

- Diese Vorlage steht im Widerspruch zur CO₂-Politik des Bundes;
- Ein generelles Verbot von Elektroheizungen kann dazu führen, dass ein Haus komplett umgebaut werden muss, wenn eine alte Widerstandsheizung durch ein neues Heizsystem ersetzt werden muss.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zur Teilrevision des Energiegesetzes.

Erläuterungen

Ausgangslage

Nach Artikel 89 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) setzen sich Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichend breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Die energiepolitischen Grundsätze des Bundes sind im Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) festgehalten. Nach Artikel 9 Absatz 2 und 3 EnG haben die Kantone u.a. Vorschriften über die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen zu erlassen. Die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat in der **Musterverordnung der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014)** dieses Thema aufgenommen und Regelungen formuliert. So formuliert die EnDK, dass Widerstandsheizungen ab 2015 mit einer Sanierungsfrist von 10 Jahren verboten werden sollen. In einer inhaltlich bereinigten Version der MuKEN 2014 hat die EnDK im Frühjahr 2014 beschlossen, eine Übergangsfrist von 15 Jahren (bis 2030) festzuschreiben. Gemäss einer im April 2014 vom Bundesamt für Energie veröffentlichten Studie haben sich - mit Ausnahme von wenigen Kantonen (darunter auch Solothurn) - bereits alle für ein Verbot oder eine Bewilligungspflicht von Elektroheizungen entschieden bzw. solche gesetzlich festgeschrieben. Eine Veröffentlichung des Bundesamtes für Statistik im Jahr 2012 zeigt auf, dass im Kanton Solothurn rund 4'300 Gebäude (CH: 167'000 Gebäude) mit Elektroheizungen ausgerüstet sind.

Eine verantwortungsvolle und wirksame Massnahme

Der Anteil der Elektroheizungen am Schweizer Stromverbrauch ist nach wie vor hoch. Je nach Quelle liegt er in der Grössenordnung von 6 % bis 12 %. Naturgemäss ist der Verbrauch dann am höchsten, wenn im Winter die einheimische Stromproduktion reduziert ist. Der Anteil der Elektroheizungen am Stromverbrauch im Winterhalbjahr liegt zwischen 10 % bis 15 %. Das Verbot von Elektroheizungen ist deshalb eine kohärente, verantwortungsvolle und vorteilhafte Massnahme. Strom ist zu wertvoll, um direkt in Wärme umgewandelt zu werden. Strom ist eine hochwertige Energie, welche auf vielfältige Art und Weise eingesetzt werden kann (z. B. in der Medizin, für Steuerungen, für Antriebssysteme, für elektronische Geräte, für Beleuchtung, etc.).

Eine moderate Übergangsfrist und eine Härtefallklausel

Die Neuinstallation von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen und der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine Elektroheizung sollen künftig nicht mehr zulässig sein. Hingegen ist der teilweise Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem (Einzelradiatoren) weiterhin erlaubt. Konkret bedeutet dies, dass ein defekter Einzelspeicher in einem Raum ersetzt werden kann. Dieser Teilersatz wird begrenzt durch die Übergangsfrist, die eine Ersatzpflicht bis 31. Dezember 2030 vorsieht. Es ist somit der Gebäudeeigentümerschaft überlassen, den Ersatz von defekten Einzelspeichern jetzt noch zu tätigen und später das ganze System in einem Zuge zu ersetzen.

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen haben eine beschränkte Lebensdauer von rund 30 Jahren, in wenigen Ausnahmefällen länger. Die festgelegte Übergangsfrist für den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen auf den 31. Dezember 2030 ist ausreichend lang angesetzt und bietet Gewähr, dass bestehende Anlagen amortisiert werden können. Diese aktive

Vorausankündigung durch den Kanton gibt der Eigentümerschaft insbesondere auch Gelegenheit, den Ersatz zu planen. In Härtefällen kann das zuständige Departement Ausnahmen gewähren. Der nötige Spielraum für sachgerechte Lösungen ist somit gegeben. Dies bedeutet konkret, dass in begründeten Fällen eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

Vollzug

Nach geltendem Recht vollziehen die Baubewilligungsbehörden der Gemeinden u.a. die Vorschriften über die Anforderungen an haustechnische Anlagen. Da ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen auch den haustechnischen Anlagen zugeordnet werden, wird das Energiegesetz entsprechend ergänzt und die Baubewilligungsbehörde als Vollzugsinstanz aufgeführt. Die hier vorgeschlagene Teilrevision des Energiegesetzes hat für die Gemeinde zur Folge, dass sie die Bestimmungen im Rahmen der ordentlichen Baugesuchsprüfung vollziehen muss.

Im Jahre 2004 wurden für die bessere Durchsetzung der besonderen Massnahmen bewusst Strafbestimmungen ins Energiegesetz vom 3. März 1991 (EnGSO; BGS 941.21) aufgenommen. Die hier vorgeschlagene Teilrevision des Energiegesetzes gehört zu den besonderen Massnahmen, weshalb Widerhandlungen unter den § 20^{bis} EnGSO „Strafbestimmungen“ ergänzend aufgeführt werden.

Energiepolitisch richtig und volkswirtschaftlich sinnvoll

Eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung ist eine unverzichtbare Grundlage für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand. Eine zentrale Aufgabe der Energiepolitik ist der langfristige Umbau des gesamten Energiesystems in eine nachhaltige, sichere und bezahlbare Energieversorgung. Das Verbot der Neuinstallation wie auch die im Gesetz vorgesehene Ersatzpflicht entsprechen denn auch einer kohärenten und verantwortungsvollen Energiestrategie, die dem Kanton Solothurn erlauben wird, sich den aktuellen, energiepolitischen Herausforderungen im Energiebereich zu stellen – zum Wohle der heutigen und künftigen Generationen.

Durch den Ersatz von Elektroheizungen wird der technologische Fortschritt der letzten Jahre genutzt. Von den Aufträgen profitieren lokale Gewerbebetriebe im Bereich Haustechnikanlagen. Der Anteil von einheimischen Ressourcen (z. B. regionales Holz) am Energieverbrauch wird gesteigert. So wird die Wertschöpfung grösstenteils regional realisiert.

Zeitgemässe Kompetenzregelung für die Gewährung von Förderbeiträgen

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision soll gleichzeitig auch eine bestehende Differenz in der praxisorientierten Handhabung der Gewährung von Förderbeiträgen im Energiebereich und dem Wortlaut des Gesetzes ausgeräumt werden. Nach geltendem Recht entscheidet der Regierungsrat auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes über die Beitragsgewährung. So müssten alle Fördergesuche – aktuell jährlich etwa 600 – dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diese Bestimmung stammt aus den 90-er Jahren und ist weder praxistauglich noch zeitgemäss. Die bisherige Praxis der Beitragsgewährung weicht denn auch in Teilbereichen von diesen Vorgaben ab. Diese Diskrepanz zwischen Praxis und Wortlaut des Gesetzes soll nun mit der Änderung des § 19 EnGSO „Zuständigkeiten“ behoben werden. So kann der Regierungsrat neu die Kompetenz für Beiträge bis max. 100'000 Franken auf Stufe Verordnung an das zuständige Departement delegieren.